

[Home](#) > [Brancheninformationen](#) > [Bilanzbuchhaltungsberufe](#)

Bilanzbuchhaltungsberufe

Dieses Dokument wurde erstellt am 14.10.2019

Inhaltsverzeichnis

- [Prüfung Bilanzbuchhalter](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Prüfung Buchhalter](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Prüfung Personalverrechner](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Bilanzbuchhalter – Befreiung von der Prüfung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Bilanzbuchhaltungsberufe – Bestellung von natürlichen Personen](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Bilanzbuchhaltungsberufe – Anerkennung von Gesellschaften](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Antrag](#)

- [Zusätzliche Informationen](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)
- [Zum Formular](#)
- [Bilanzbuchhaltungsberufe – Änderungsmeldung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Bilanzbuchhaltungsberufe - Berufliche Niederlassung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
- [Bilanzbuchhaltungsberufe – Zweigstelle](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Bilanzbuchhaltungsberufe – Ruhen der Befugnis](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Bilanzbuchhaltungsberufe – Beendigung des Ruhens](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Verfahrensablauf](#)
 - [Erforderliche Unterlagen](#)
 - [Kosten](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Bilanzbuchhaltungsberufe – Verzicht auf die Berufsberechtigung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)
 - [Fristen](#)
 - [Zuständige Stelle](#)
 - [Rechtsgrundlagen](#)
 - [Experteninformation](#)
 - [Zum Formular](#)
- [Bilanzbuchhaltungsberufe - Grenzüberschreitende Dienstleistung](#)
 - [Inhaltliche Beschreibung](#)
 - [Voraussetzungen](#)

- [Fristen](#)
- [Zuständige Stelle](#)
- [Verfahrensablauf](#)
- [Rechtsgrundlagen](#)
- [Experteninformation](#)

Bilanzbuchhaltungsberufe

Aktuelle Informationen über Bilanzbuchhaltungsberufe, Bilanzbuchhalter, Buchhalter, Personalverrechner, Fachprüfung, Bestellung, Ausübung etc.

Information für Einsteiger

Seit 1. Jänner 2014 sind die Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalterin/Bilanzbuchhalter, Buchhalterin/Buchhalter, Personalverrechnerin/Personalverrechner) im Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014 (BiBuG 2014) geregelt.

Die Ausübung dieser Berufe ist an die Ablegung einer Fachprüfung gebunden. Die öffentliche Bestellung (bei Gesellschaften: Anerkennung) erfolgt durch den Präsidenten der Wirtschaftskammer Österreich.

Die Kammern der gewerblichen Wirtschaft und deren Fachorganisationen sind die gesetzlich eingerichteten Interessenvertretungen für die Ausübenden der oben angeführten Berufe.

Rechtsgrundlagen

⇒ [Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)

Weiterführende Links

⇒ [Präsident der Wirtschaftskammer Österreich](#)

Stand: 01.01.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Prüfung Bilanzbuchhalter

 ⇒ [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Personen, die die Fachprüfung zur Bilanzbuchhalterin/zum Bilanzbuchhalter ablegen möchten, müssen sich für die Prüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin bei der Meisterprüfungsstelle ihrer Wahl anmelden.

Voraussetzungen

Anmeldung bei der gewünschten Meisterprüfungsstelle

Fristen

Die Anmeldung zur Fachprüfung muss spätestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Prüfungstermin erfolgen.

Zuständige Stelle

Die ⇒ [Meisterprüfungsstellen](#)

Verfahrensablauf

Anmeldung bei der gewünschten Meisterprüfungsstelle

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Belege bzw. Nachweise für Prüfungsbefreiungen
- Zahlungsbelege über die entrichteten Prüfungsgebühren

Kosten

Die Prüfungsgebühr beträgt je nach Umfang der Prüfung 149 Euro, 198 Euro oder 297 Euro.

Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 12](#) [⇒ Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)
- §§ [⇒ 350](#) bis [⇒ 352](#) [⇒ Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)
- [⇒ Bilanzbuchhaltungsberufe-Prüfungsordnung 2014](#) (BB-PO 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Prüfung Buchhalter

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Personen, die die Fachprüfung zur Buchhalterin/zum Buchhalter ablegen möchten, müssen sich für die Prüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin bei der Meisterprüfungsstelle ihrer Wahl anmelden.

Voraussetzungen

Anmeldung bei der gewünschten Meisterprüfungsstelle

Fristen

Die Anmeldung zur Fachprüfung muss spätestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Zuständige Stelle

Die [⇒ Meisterprüfungsstellen](#)

Verfahrensablauf

Anmeldung bei der gewünschten Meisterprüfungsstelle

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Belege bzw. Nachweise für Prüfungsbefreiungen

- Zahlungsbelege über die entrichteten Prüfungsgebühren

Kosten

Die Prüfungsgebühr beträgt je nach Umfang der Prüfung 149 Euro, 198 Euro oder 297 Euro.

Rechtsgrundlagen

- § [⇒ 12](#) [⇒ Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)
- §§ [⇒ 350](#) bis [⇒ 352](#) [⇒ Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)
- [⇒ Bilanzbuchhaltungsberufe-Prüfungsordnung 2014](#) (BB-PO 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Prüfung Personalverrechner

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Personen, die die Fachprüfung zur Personalverrechnerin/zum Personalverrechner ablegen möchten, müssen sich für die Prüfung spätestens sechs Wochen vor dem festgesetzten Termin bei der Meisterprüfungsstelle ihrer Wahl anmelden.

Voraussetzungen

Anmeldung bei der gewünschten Meisterprüfungsstelle

Fristen

Die Anmeldung zur Fachprüfung muss spätestens 6 Wochen vor dem festgesetzten Termin erfolgen.

Zuständige Stelle

Die [⇒ Meisterprüfungsstellen](#)

Verfahrensablauf

Anmeldung bei der gewünschten Meisterprüfungsstelle

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Nachweis über die Entrichtung der Prüfungsgebühr
- Gegebenenfalls Belege bzw. Nachweise für Prüfungsbefreiungen
- Zahlungsbelege über die entrichteten Prüfungsgebühren

Kosten

Die Prüfungsgebühr beträgt je nach Umfang der Prüfung 149 Euro, 198 Euro oder 297 Euro.

Rechtsgrundlagen

- § [» 12](#) [» Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)
- §§ [» 350](#) bis [» 352](#) [» Gewerbeordnung](#) (GewO 1994)
- [» Bilanzbuchhaltungsberufe-Prüfungsordnung 2014](#) (BB-PO 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhalter – Befreiung von der Prüfung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Personen, die die Ablegung einzelner Gegenstände des schriftlichen Prüfungsteils einer der Fachprüfung inhaltlich vergleichbaren Prüfung nachweisen können, sind von der Ablegung dieser Gegenstände im Rahmen des schriftlichen Teils der Fachprüfung befreit. Die Behörde muss darüber mit Bescheid absprechen. Die Prüfungsbefreiung muss bei der zuständigen Stelle beantragt werden.

Personen, die bereits über eine Berechtigung als Buchhalterin/Buchhalter oder Personalverrechnerin/Personalverrechner verfügen, sind von jenen Gegenständen der Fachprüfung Bilanzbuchhalter befreit, die sie bereits aufgrund ihrer Befugnis ausüben dürfen. Die Gegenstände sind in der Bilanzbuchhaltungs-Prüfungsordnung 2014 (BB-PO 2014) festgelegt.

Voraussetzungen

Antrag auf Prüfungsbefreiung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

Der [» Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

HINWEIS Über die Beschwerde entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich oder schriftlich in deutscher Sprache bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

Nachweis einer der Fachprüfung inhaltlich vergleichbaren Prüfung

Rechtsgrundlagen

- § [13](#) Abs 1 und 2 [Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)
- [Bilanzbuchhaltungs-Prüfungsordnung 2014](#) (BB-PO 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhaltungsberufe – Bestellung von natürlichen Personen

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Natürliche Personen, die einen Bilanzbuchhaltungsberuf (Bilanzbuchhalterin/Bilanzbuchhalter, Buchhalterin/Buchhalter, Personalverrechnerin/Personalverrechner) selbstständig ausüben möchten, müssen einen Antrag auf öffentliche Bestellung stellen.

Die Behörde muss die öffentliche Bestellung mit Bescheid versagen, wenn eine der Bestellungs Voraussetzungen nicht erfüllt ist.

Die Behörde muss eine durch öffentliche Bestellung erteilte Berechtigung zur selbstständigen Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes widerrufen, wenn eine der allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung nicht mehr gegeben ist.

Voraussetzungen

Die Personen müssen für die öffentliche Bestellung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Besondere Vertrauenswürdigkeit
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Aufrechte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Vorliegen eines Berufssitzes und
- Für den jeweiligen Bilanzbuchhaltungsberuf: eine erfolgreich abgelegte Fachprüfung

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

[Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

HINWEIS Über die Beschwerde entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Belege über die Erfüllung der Voraussetzungen (Geburtsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis, Heiratsurkunde bzw. Scheidungsurteil, Meldezettel) bzw. Nachweise (Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung, Berufssitz, abgelegte Fachprüfung)

Kosten

- **Antrag**

Die Gebühr für den Antrag beträgt 47,30 Euro, für jede noch nicht vergebührte Beilage 3,90 Euro.

HINWEIS Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt.

Rechtsgrundlagen

§§ [7](#), [24](#) bis [27](#) und [57](#) [Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [Bilanzbuchhalter – Bestellung – natürliche Person](#)
- [Buchhalter – Bestellung – natürliche Person](#)
- [Personalverrechner – Bestellung – natürliche Person](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhaltungsberufe – Anerkennung von Gesellschaften

 [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Für Bilanzbuchhaltungsberufe (Bilanzbuchhalterinnen/Bilanzbuchhalter, Buchhalterinnen/Buchhalter, Personalverrechnerinnen/Personalverrechner), die in Form von Gesellschaften ausgeübt werden, muss ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden.

Die Behörde versagt die Anerkennung mit Bescheid, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht erfüllt ist.

Die Behörde widerruft eine durch Anerkennung erteilte Berechtigung zur Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes, wenn eine der Anerkennungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben ist.

Voraussetzungen

Für Gesellschaften gelten die Bestimmungen der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994). Allgemeine Voraussetzung ist eine abgeschlossene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Der gewerberechtliche Geschäftsführer muss die allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung erfüllen und die Fachprüfung, welche den gesamten Berechtigungsumfang der Gesellschaft umfasst, erfolgreich abgelegt haben.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

» [Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

HINWEIS Über die Beschwerde entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Verfahrensablauf

Der Antrag kann persönlich oder schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen (Vermögensschadenhaftpflichtversicherung, Berufssitz, abgelegte Fachprüfung, aktueller Firmenbuchauszug (nicht älter als sechs Monate))

Kosten

Antrag

Die Gebühr für den Antrag beträgt 47,30 Euro, für jede noch nicht vergebührte Beilage 3,90 Euro.

HINWEIS Die Gebühren sind nach der Erledigung des Verfahrens zu bezahlen. Dazu wird Ihnen ein Zahlschein übersandt.

Zusätzliche Informationen

» [Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

Rechtsgrundlagen

- §§ » [7](#) bis » [11](#), » [24](#), » [28](#) bis » [32](#) » [Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)
- » [Gewerbeordnung 1994](#) (GewO 1994)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- » [Bilanzbuchhalter – Anerkennung Gesellschaften](#)
- » [Buchhalter – Anerkennung Gesellschaften](#)
- » [Personalverrechner – Anerkennung Gesellschaften](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhaltungsberufe – Änderungsmeldung

 » [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Natürliche Personen und Gesellschaften, die Bilanzbuchhaltungsberufe ausüben, sind verpflichtet, sämtliche Änderungen, welche die Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung oder die Anerkennung betreffen, der zuständigen Stelle zu melden.

Voraussetzungen

Vorliegen der öffentlichen Bestellung (Natürliche Personen) bzw. der Anerkennung (Gesellschaften)

Fristen

Änderungsmeldungen müssen binnen eines Monats erfolgen.

Zuständige Stelle

Der [⇒ Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

Verfahrensablauf

Die Meldung muss schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind Urkunden, die die Änderungen belegen, (z.B. Heiratsurkunde, Meldebestätigung etc.) beizulegen.

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Meldung an.

Rechtsgrundlagen

§ [⇒ 42](#) [⇒ Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhaltungsberufe - Berufliche Niederlassung

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bürgerinnen/Bürger aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz sind unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, sich auf dem Gebiet der Republik Österreich zur Ausübung eines Bilanzbuchhaltungsberufes niederzulassen.

Voraussetzungen

- die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz,
- die aufrechte Berechtigung in ihrem Herkunftsmitgliedstaat einen Bilanzbuchhaltungsberuf auszuüben,

- das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen gemäß § 7 Abs 1 BiBuG,
- das Vorliegen einer gleichwertigen Berufsqualifikation und
- die öffentliche Bestellung durch die Behörde

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

⇒ [Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/ Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag muss schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- ein Identitätsnachweis,
- der Nachweis der Staatsangehörigkeit,
- der Berufsqualifikationsnachweis, der zur Aufnahme eines Bilanzbuchhaltungsberufes berechtigt und
- Bescheinigungen der zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates über das Vorliegen der besonderen Vertrauenswürdigkeit, der geordneten wirtschaftlichen Verhältnisse und das Nichtvorliegen schwerwiegender standeswidriger Verhalten. Diese Bescheinigungen dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.
- Nachweis im Sinne des Art 11 lit c der Richtlinie 2005/36/EG über die Anerkennung von Berufsqualifikationen

HINWEIS Die öffentliche Bestellung hat zu erfolgen, wenn die allgemeinen Voraussetzungen für die öffentliche Bestellung vorliegen und die geltend gemachte Berufsqualifikation dem des angestrebten Bilanzbuchhaltungsberufes gleichwertig ist. Die mangelnde Gleichwertigkeit der geltend gemachten Berufsqualifikation ist durch die Absolvierung eines höchstens einjährigen Anpassungslehrganges oder einer Eignungsprüfung auszugleichen.

Rechtsgrundlagen

§§ ⇒ [2](#) bis ⇒ [4](#), ⇒ [7](#)Abs 1 und ⇒ [72](#) ⇒ [Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 16.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhaltungsberufe – Zweigstelle

 ⇒ [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Die Errichtung einer Zweigstelle ist der Behörde unverzüglich zu melden. Die Zweigstellen müssen von Amts wegen in das von der Behörde zu führende Register eingetragen werden. Bei Schließung einer Zweigstelle muss diese aus dem Register gestrichen werden.

Fristen

Die Meldung der Errichtung einer Zweigstelle muss unverzüglich erfolgen.

Zuständige Stelle

» [Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

Rechtsgrundlagen

§ » [35](#) » [Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

» [Bilanzbuchhaltungsberufe – Zweigstelle – Errichtung](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhaltungsberufe – Ruhen der Befugnis

 » [English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Personen und Gesellschaften sind berechtigt, auf ihre Befugnis zur selbstständigen Ausübung ihres Bilanzbuchhaltungsberufes vorübergehend zu verzichten. Dadurch tritt das Ruhen der Berufsbefugnis ein.

Voraussetzungen

Anzeige des Ruhens der Befugnis

Fristen

Der Eintritt des Ruhens ist der zuständigen Stelle unverzüglich anzuzeigen.

Zuständige Stelle

» [Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

Verfahrensablauf

Der Antrag muss schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

Es sind keine besonderen Unterlagen erforderlich.

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Anzeige an.

Rechtsgrundlagen

§ [➤ 41](#) Abs 1 und 2 [➤ Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [➤ Bilanzbuchhaltungsberufe – Ruhen Berufsberechtigung – natürliche Person](#)
- [➤ Bilanzbuchhaltungsberufe – Ruhen Berufsberechtigung – Gesellschaft](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhaltungsberufe – Beendigung des Ruhens

 [➤ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Personen und Gesellschaften, die auf ihre Befugnis zur selbstständigen Ausübung ihres Bilanzbuchhaltungsberufes vorübergehend verzichtet haben und nun die selbstständige Ausübung wieder aufnehmen möchten, müssen die Beendigung des Ruhens bei der zuständigen Stelle schriftlich anzeigen.

Die Behörde untersagt die Wiederaufnahme der Berufstätigkeit unter den entsprechenden Voraussetzungen. Über die Untersagung der Wiederaufnahme muss ein schriftlicher Bescheid erlassen werden. Gegen den Bescheid der Behörde steht der Berufsberechtigten/dem Berufsberechtigten das Recht der Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht zu.

Voraussetzungen

Personen, die Bilanzbuchhaltungsberufe ausüben möchten, müssen für die öffentliche Bestellung folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Volle Handlungsfähigkeit
- Besondere Vertrauenswürdigkeit
- Geordnete wirtschaftliche Verhältnisse
- Aufrechte Vermögensschadenhaftpflichtversicherung
- Vorliegen eines Berufssitzes und
- Für den jeweiligen Bilanzbuchhaltungsberuf: eine erfolgreich abgelegte Fachprüfung

Die Wiederaufnahme nach einem Ruhen der Befugnis ist zu untersagen, wenn keine Belege über das Vorliegen der allgemeinen Voraussetzungen vorgelegt werden oder die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung nicht vorliegen oder im Falle der persönlichen Wiederaufnahme der Berufstätigkeit durch eine natürliche Person nach mehr als siebenjährigem Ruhen, sofern nicht überwiegende facheinschlägige Tätigkeiten ausgeübt wurden.

Fristen

Die Anzeige der Beendigung des Ruhens muss **unverzüglich schriftlich** erfolgen.

Zuständige Stelle

[➤ Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

HINWEIS Über die Beschwerde entscheidet das Landesverwaltungsgericht.

Verfahrensablauf

Die Meldung kann schriftlich bei der zuständigen Stelle eingebracht werden.

Erforderliche Unterlagen

- Identitätsnachweis
- Belege bzw. Nachweise über die Erfüllung der Voraussetzungen

Kosten

Es fallen keine Kosten für die Anzeige an.

Rechtsgrundlagen

§ [⇒ 41](#) Abs 4 bis 9 [⇒ Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [⇒ Bilanzbuchhaltungsberufe – Wiederaufnahme Berufsberechtigung – natürliche Person](#)
- [⇒ Bilanzbuchhaltungsberufe – Wiederaufnahme Berufsberechtigung – Gesellschaft](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhaltungsberufe – Verzicht auf die Berufsberechtigung

 [⇒ English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Berufsberechtigte sind berechtigt, auf ihre Berechtigung zur selbstständigen Ausübung ihres Bilanzbuchhaltungsberufes zu verzichten.

Voraussetzungen

Schriftliche Verzichtserklärung

Fristen

Der Verzicht wird mit dem Datum wirksam, welches die Berufsberechtigte/der Berufsberechtigte bestimmt hat, frühestens jedoch mit jenem Tag, an dem die Verzichtserklärung der Behörde zugekommen ist.

Zuständige Stelle

[⇒ Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

Rechtsgrundlagen

§ [» 56](#) [» Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Zum Formular

- [» Bilanzbuchhaltungsberufe – Verzicht Berufsberechtigung – natürliche Person](#)
- [» Bilanzbuchhaltungsberufe – Verzicht Berufsberechtigung – Gesellschaft](#)

Stand: 11.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort

Bilanzbuchhaltungsberufe - Grenzüberschreitende Dienstleistung

 [» English text](#)

Inhaltliche Beschreibung

Bürgerinnen/Bürger aus EU-/EWR-Staaten und der Schweiz sind unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt, vorübergehend und gelegentlich Dienstleistungen, die den Berechtigungsumfängen der Bilanzbuchhaltungsberufe gemäß den §§ 2 bis 4 BiBuG zuzuordnen sind, zu erbringen.

Voraussetzungen

- die Staatsangehörigkeit eines EU-/EWR-Staates oder der Schweiz,
- eine Niederlassung in einem anderen EU-/EWR-Staat oder in der Schweiz,
- die aufrechte Berechtigung im Niederlassungsstaat Tätigkeiten auszuüben, die den Berechtigungsumfängen der Bilanzbuchhaltungsberufe gemäß den §§ 2 bis 4 BiBuG zuzuordnen sind, und sofern der Beruf im Niederlassungsstaat nicht reglementiert ist, eine mindestens einjährige Berufsausübung während der vorangehenden zehn Jahre im Niederlassungsstaat, und
- bei Ausübung von Tätigkeiten, die ausschließlich dem Bilanzbuchhalter, Buchhalter oder Personalverrechner vorbehalten sind, eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung im Sinne des § 10 in Verbindung mit § 36 Abs 1 zweiter Satz BiBuG.

Die Dienstleisterin/Der Dienstleister ist verpflichtet, die Dienstleistungsempfängerin/den Dienstleistungsempfänger spätestens bei Vertragsabschluss nachweislich zu informieren über:

- das Register, in dem sie/er eingetragen ist, sowie die Nummer der Eintragung oder gleichwertige, der Identifikation dienende Angaben aus diesem Register,
- Namen und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde,
- die Berufskammern oder vergleichbare Organisationen, denen der die Dienstleisterin/der Dienstleister angehört,
- die Berufsbezeichnung oder ihren/seinen Berufsqualifikationsnachweis,
- die Umsatzsteueridentifikationsnummer nach Artikel 22 Abs 1 der Richtlinie 77/388/EWG zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2004/66/EG und
- Einzelheiten zu seinem Versicherungsschutz in Bezug auf die Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung

HINWEIS Die Dienstleistungen sind unter der Berufsbezeichnung des Niederlassungsstaates der Dienstleisterin/des Dienstleisters zu erbringen. Die Berufsbezeichnung ist in der Amtssprache des Niederlassungsstaates so zu führen,

dass keine Verwechslungen mit den im Bilanzbuchhaltungsgesetz angeführten Berufsbezeichnungen möglich sind.

Fristen

Es sind keine besonderen Fristen zu beachten.

Zuständige Stelle

⇒ [Der Präsident der Wirtschaftskammer Österreich/ Bilanzbuchhaltungsbehörde](#)

Verfahrensablauf

Es muss keine Anzeige an eine Behörde erbracht werden. Eine Eintragung in die Kammer ist nicht erforderlich.

Rechtsgrundlagen

§§ ⇒ [2](#) bis ⇒ [4](#) und ⇒ [71](#) ⇒ [Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014](#) (BiBuG 2014)

Experteninformation

Es steht keine Experteninformation zur Verfügung.

Stand: 16.09.2019

Abgenommen durch:

- Bundesministerium für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort